

schieden¹, während SCHUM die ähnlichen Handschriften dieses jüngeren Kanzlisten und des Schreibers der Gelnhäuser Urkunde mehrfach miteinander vermengt und verwechselt hatte.² Insbesondere hatte hierbei SCHUM zwei dem Altenburger Hospital verliehene kaiserliche Privilegien von 1181 und von 1183³, in denen ein *Ulricus* das eine Mal als *scriptus noster*, das andere Mal als *clericus noster* erwähnt wird⁴, irrtümlich ein und derselben Persönlichkeit zugeschrieben und so diese Persönlichkeit mit dem kaiserlichen Kleriker Ulrich identifiziert.⁵ Da nun aber die beiden Privilegien zweifellos von verschiedenen Händen geschrieben sind⁶, können sie nicht gleicherweise von Ulrich herühren, und es ist angesichts einer solchen Tatsache sogar unsicher, ob Ulrich auch nur eine der beiden Urkunden mündet hat.⁷ Hiermit wird der einzige Name eines Schreibers, dem man bestimmte Urkunden aus der Epoche Barbarossas zuweisen zu können gemeint hat⁸, in Frage gestellt.

Mit dieser negativen Feststellung habe ich mich seiner Zeit begnügt, indem ich darauf verzichtete, die von mir ermittelten Urkundengruppen mit Namen von Notaren der Reichskanzlei in Verbindung zu setzen, weil eine derartige Identifizierung erst nach vollständiger Sammlung und Sichtung des Urkundenmaterials durchführbar sein wird.⁹ Aber ich möchte doch heute in Ergänzung meiner damaligen Ausführungen auf einen Weg weisen, auf dem man sich vielleicht schon jetzt einer Identifizierung einzelner Urkundenschreiber mit Kanzleinotaren nähern kann.

Gerade aus der späteren Regierungszeit Barbarossas, aus den 70 er und den 80 er Jahren des 12. Jh.s, kennen wir ja eine Reihe von Notaren, da es in jener Epoche öfters vorkam, daß inmitten von Zeugen der Kaiserdiplome auch Notare erwähnt werden.¹⁰ So werden unter den Zeugen eines Diploms vom

¹) In meinem zweiten Buch S. 29 f., S. 34 N. 3 und S. 35 N. 3.

²) Vgl. SCHUM S. 410 f.

³) STUMPF 4334 und 4351.

⁴) In einer

späteren Urkunde Heinrichs VI. für das Altenburger Hospital vom 20. November 1192 (STUMPF 4785; BÖHMER, *Acta imperii selecta* S. 168) heißt es ebenfalls: *fidelis noster Ulricus clericus*.

⁵) SCHUM S. 411.

⁶) Nur STUMPF 4351 stammt von der Hand des Schreibers der Gelnhäuser Urkunde.

⁷) Siehe die Darlegungen in meinem zweiten Buch S. 36 f.

⁸) Vgl. SCHUM S. 351, auch KNEER S. 45 f.

⁹) Vgl. die Bemerkung in meinem zweiten Buch S. 37 N. 2. ¹⁰) Vgl. hierzu namentlich BRESSIAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2. Aufl., 1, 510.